

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 9 / 2019

Mittwoch, 17. April 2019

16. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Der Landkreis Forchheim trauert um

Herrn Franz Stumpf

Kreisrat seit 2002

Der Verstorbene hat seit seiner Wahl 2002 die Arbeit des Kreistages durch hohes Engagement bereichert und die Geschicke des Landkreises damit wesentlich mitgestaltet.

Seine langjährige kommunalpolitische Erfahrung als Oberbürgermeister und Bezirksrat brachte er erfolgreich in die Kreistagsarbeit ein.

Wir danken ihm für sein Wirken zum Wohle des Landkreises und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied.

Forchheim, 11.04.2019

Dr. Hermann Ulm
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf; Herrn Franz Stumpf
2. Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Ebermannstadt und des Marktes Wiesenttal, Landkreis Forchheim
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2019
4. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

2.
Az. 21 – 0220

3.
12-9410.00/2019

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Ebermannstadt und des Marktes Wiesenttal, Landkreis Forchheim

Vom 01.04.2019

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt das Landratsamt Forchheim folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Ebermannstadt werden in den Markt Wiesenttal folgende Flurstücke umgegliedert:

Fl.Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
422/2	Wohlmannsgesees	33
423/3	Wohlmannsgesees	63

Aus dem Markt Wiesenttal werden in die Stadt Ebermannstadt folgende Flurstücke umgegliedert:

Fl.Nr.	Gemarkung	Fläche in m ²
807/2	Birkenreuth	138

§ 2

Gleichzeitig tritt die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Birkenreuth und Wohlmannsgesees ein. Die umgegliederten Flurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nr. 309.32 Gemarkung Birkenreuth und Nr. 152.02, 152.03 Gemarkung Wohlmannsgesees des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Außenstelle Forchheim ausgewiesen.

§ 3

Auf den umgegliederten Flurstücken tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Forchheim, den 01.04.2019
Landratsamt Forchheim

Dr. Ulm
Landrat

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 20 und Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), hat der Kreistag am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Forchheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	126.051.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	128.551.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.500.000 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	121.624.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	116.292.600 €
und einem Saldo von	5.331.500 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.534.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.003.800 €
und einem Saldo von	- 7.469.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.250.000 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.138.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen in künftigen Jahren wird auf 307.000 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 52.110.571,38 Euro (Umlagebetrag) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	773.074 €
b) der Grundsteuer B	9.816.923 €
c) der Gewerbesteuer	23.726.494 €
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	65.532.617 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	4.048.138 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahr Anspruch hatten	20.175.543 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	124.072.789 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die kreisangehörigen Gemeinden einheitlich auf 42,0 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.04.2019, Az. ROF-SG12-1512-6-5-3 gemäß Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Abs. 1 LKrO die erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Forchheim, Haus A, Zimmer 235, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Forchheim, den 12.04.2019

Dr. Hermann Ulm
Landrat

4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.02.2019, Az.: 31-5650.13 wird aufgehoben, an ihre Stelle tritt folgende

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

vom 12.4.2019, Az.: 31-5650.13

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Blue-tongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis, Baden-Württemberg, erlässt das Landratsamt Forchheim als untere Behörde für Veterinärwesen folgende an alle Halter von Wiederkäuern und Neuweltkameliden gerichtete

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Hallerndorf, Heroldsbach, Hausen, Forchheim, Poxdorf, Effeltrich, Langensendelbach, Hetzles, Neunkirchen a. Brand, Dormitz und Kleinsendelbach im Landkreis Forchheim wird zur Sperrzone bezüglich Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, erklärt.
2. Für das Verbringen von empfänglichen Tieren innerhalb der Sperrzone oder aus der Sperrzone in freie Gebiete gelten die Regelungen der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit und der Verordnung (EG) 1266/2007.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 und 2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsförm der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Empfängliche Tierarten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Wiederkäuer (Rind, Schaf, Ziege, Hirschartige wie Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild).

2. In der festgelegten Sperrzone gelten kraft Gesetzes folgende Regelungen:

2.1. Wer in der Sperrzone empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung der Sperrzone dem Landratsamt Forchheim (Veterinäramt) anzuzeigen.

2.2. Ein Verbringen der empfänglichen Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Sperrzone:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb der Sperrzone ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Ein Transport gilt als zugelassen, wenn die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ dem Veterinäramt übersendet wird.

- per Telefax 09191/86-3418
- per E-Mail veterinaeramt@lra-fo.de
- postalisch Landratsamt Forchheim, Veterinäramt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt

Die Erklärung ist in Kopie dem Empfänger der Tiere auszuhändigen.

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen²: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt¹ - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt¹ - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig bis auf Weiteres)	<ul style="list-style-type: none"> - Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhaltererklärung „Ungeimpfte Schafe/Ziegen“ beziehungsweise „ungeimpfte Rinder“ - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

¹ eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

² Der Impfstoff muss für die entsprechende Tierart zugelassen sein

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Die Impfung gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit ist im Landkreis Forchheim allgemein zugelassen.

Für die Repellentbehandlung werden die hierfür zugelassenen Tierarzneimittel empfohlen.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auch auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Forchheim, den 12.04.2019

Becher
Oberregierungsrätin